

1973

Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1973

Nr. 42

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 2. 7. 73 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits über Zusammenarbeit bei der Entwicklung von fortgeschrittenen Landverkehrssystemen, insbesondere spurgebundenen Schnellverkehrssystemen mit berührungsfreier Fahrtechnik | 1029 |
| 11. 7. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen | 1033 |
| 24. 7. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen und des Vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen | 1036 |
| 3. 8. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums | 1037 |
| 3. 8. 73 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens | 1037 |
| 9. 8. 73 | Bekanntmachung zur Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens über gegenseitige Verwaltungshilfe | 1038 |

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland einerseits
und dem Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits
über Zusammenarbeit bei der
Entwicklung von fortgeschrittenen Landverkehrssystemen, insbesondere
spurgebundenen Schnellverkehrssystemen mit berührungsfreier Fahrtechnik**

Vom 2. Juli 1973

In Bonn ist am 12. Juni 1973 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland einerseits und dem Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika andererseits über Zusammenarbeit bei der Entwicklung von fortgeschrittenen Landverkehrssystemen, insbesondere spurgebundenen Schnellverkehrssystemen mit berührungsfreier Fahrtechnik, unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Ziffer 10

am 12. Juni 1973

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juli 1973

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und
dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
einerseits
und dem Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika
andererseits

über Zusammenarbeit bei der
Entwicklung von fortgeschrittenen Landverkehrssystemen,
insbesondere spurgebundenen Schnellverkehrssystemen mit
berührungsfreier Fahrtechnik

Memorandum of Understanding
between the Federal Ministry for Research and Technology and
the Federal Ministry of Transport of the Federal Republic of Germany
on the one hand
and the Department of Transportation of the United States of America
on the other hand
regarding cooperation on the development of advanced ground transportation,
particularly tracked, levitated high-speed transportation systems

- | | |
|--|--|
| <p>1. Der Bundesminister für Forschung und Technologie sowie der Bundesminister für Verkehr und das Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten —</p> <ul style="list-style-type: none"> — in der Erkenntnis, daß neue verkehrs-technologische Entwicklungen einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Transportprobleme der kommenden Jahrzehnte in beiden Ländern leisten können, — angesichts der Tatsache, daß beide Länder umfangreiche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für neuartige Verkehrstechnologien fördern, — in Anbetracht der Fortschritte, die bisher bei der Entwicklung entsprechender Systeme erzielt worden sind, — in der Erwartung, daß eine Verbindung zwischen den Programmen beider Länder beiden Seiten auswegene Vorteile bringen kann — <p>werden bei der weiteren Entwicklung neuartiger landgebundener Verkehrstechnologien, insbesondere von spurgebundenen Schnellverkehrssystemen mit berührungsfreier Fahrtechnik, zusammenarbeiten.</p> <p>2. Die Zusammenarbeit kann umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> — den Austausch von Informationen über Programme und Projekte, Forschungsergebnisse, Veröffentlichungen, — den Austausch von wissenschaftlichem und technischem Personal, — die gemeinsame Veranstaltung von Symposien oder Konferenzen, — die Durchführung gemeinsamer Systemanalysen, wissenschaftlicher oder technischer Projekte. | <p>1. The Federal Ministry for Research and Technology, the Federal Ministry of Transport, on the one hand, and the Department of Transportation of the United States on the other shall,</p> <ul style="list-style-type: none"> — In the knowledge that new developments in the field of transportation technology can make an important contribution towards solving transportation problems in both countries during the coming decades, — In view of the fact that both countries are promoting comprehensive research and development work on advanced transportation technologies, — In view of the progress made to date in the development of relevant systems, and — In anticipation that equal advantages for both parties will result from a link between the programs of both countries <p>cooperate on the further development of advanced ground transportation technologies, particularly tracked, levitated high-speed transportation systems.</p> <p>2. This cooperation may include:</p> <ul style="list-style-type: none"> — The exchange of information regarding programs and projects, research results, publications; — The exchange of scientific and technical staff; — The joint organisation of symposia or conferences; and — The execution of joint systems analyses, scientific or technical projects. |
|--|--|

- Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden im konkreten Fall durch die Vertragsparteien oder — wenn die Vertragsparteien so übereinkommen — durch die von diesen bezeichneten Stellen besonders geregelt.
3. Das Programm der Zusammenarbeit soll sich insbesondere auf folgende Bereiche beziehen:
- verkehrspolitische Grundlagen neuer Transportsysteme und die Auswirkungen ihrer Einführung in das allgemeine Verkehrsnetz,
 - Prinzipien der Entwicklung von Transportsystemen mit berührungsfreier Fahrtechnik (Magnet- und Luftkissen),
 - grundsätzliche Fragen zur Entwicklung elektrischer Linearmotoren,
 - Ermittlung der günstigsten Parameter für berührungsfreie Transportsysteme.
4. Zur Betreuung und Erleichterung der Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien je einen geeigneten offiziellen Vertreter als Programm-Koordinator binnen 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung benennen. Diese Programm-Koordinatoren sollen
- erste spezielle Zusammenarbeitsvorhaben ausarbeiten,
 - eine Kontaktstelle der Vertragsparteien darstellen, die weitere detaillierte Programmabsprachen unterbreitet, einschließlich solcher Aktivitäten, die die Teilnahme anderer Regierungsstellen, öffentlicher Einrichtungen oder des Privatsektors umfassen, und
 - regelmäßige Bestandsaufnahmen über Stand und Ergebnisse des Gesamtprogramms und seiner Teilprojekte organisieren, und zwar wenigstens einmal jährlich.
5. Die Zusammenarbeit kann den Austausch von Schutzrechten und industriellem Know-how auf der Grundlage der Gegenseitigkeit umfassen.
- Soweit die Zusammenarbeit Schutzrechte oder industrielles Know-how Dritter betrifft, über das die Vertragsparteien nicht ohne deren Zustimmung verfügen können, werden sich die Vertragsparteien bei diesen Dritten dafür verwenden, daß auch diese Kenntnisse soweit vertretbar in die Zusammenarbeit einbezogen werden können.
6. Rechte und Pflichten der Partner der Kooperation in bezug auf Erfindungen, die bei der Zusammenarbeit entstehen, werden durch besondere Vereinbarungen unter den Betroffenen geregelt.
7. Falls keine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen wird, trägt jede Vertragspartei selbst die Kosten, die ihr durch die Zusammenarbeit entstehen.
- Die Verpflichtungen der Vertragsparteien richten sich nach der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.
8. Die Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
- The specific details of cooperation among the parties will be established on a case-by-case basis by the contracting parties, or, if the parties agree, by their designated agents.
3. The cooperative program shall cover, but need not be limited to, the following areas:
- The underlying traffic and transport policy assumptions, as well as the consequences, of the introduction of advanced transportation systems;
 - The principles of the development of levitated transportation systems (magnetic and air cushion);
 - Fundamental questions regarding the development of linear electric motors; and
 - The establishment of the optimal parameters for levitated transportation systems.
4. To administer and facilitate this cooperation, each party shall designate an appropriate official as its program coordinator within thirty days of the entry into force of this Memorandum of Understanding. These program coordinators shall:
- Work out initial, specific cooperative undertakings;
 - Provide a point of contact for the parties in proposing and making other detailed arrangements for program activity, including activity involving the participation of other ministries or departments, governmental agencies, or the private sector; and,
 - Arrange for regular reviews of the status and achievements of the overall program and its component projects, to be conducted at least once a year.
5. Cooperation may involve exchanges of patent rights and industrial know-how on a reciprocal basis. To the extent that cooperation involves patent rights or the industrial know-how of third parties of which the parties cannot avail themselves without the prior consent of such third parties, each of the parties shall, on behalf of the other, request that this knowledge be also incorporated, as far as practicable, in the cooperation program.
6. The rights and obligations of the parties to this cooperation program with regard to inventions resulting from such cooperation program shall be established under special agreements concluded among those concerned.
7. If no arrangement to the contrary is made in the individual case, each party shall itself bear the costs devolving on it as a result of the cooperation.
- The obligations of the parties shall be subject to the availability of budgetary funds.
8. The Memorandum of Understanding shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the United States of America within three months from the date of entry into force of the Memorandum of Understanding.

9. Die Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren; sie kann durch schriftliche Ubereinkunft der Vertragsparteien verlängert werden. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.
9. The Memorandum of Understanding shall be valid for a period of five years from the date of entry into force; it may be extended by the written agreement of the parties. Each party may terminate the present agreement by giving three months' written notice to that effect.
10. Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.
10. This Memorandum of Understanding shall enter into force on the date of signature.

Geschehen zu Bonn am 12. Juni 1973

Done at Bonn on June 12, 1973

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
The Federal Minister for Research
and Technology of the Federal
Republic of Germany
Horst Ehmke

Der Bundesminister für Verkehr
der Bundesrepublik Deutschland
The Federal Minister of Transport
of the Federal Republic of Germany
Dr. Lauritz Lauritzen

Der Verkehrsminister der
Vereinigten Staaten von Amerika
The Secretary of Transportation
of the United States of America
Claude S. Brinegar

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen
Vom 11. Juli 1973**

Das am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639) ist nach seinem Artikel XI §§ 41, 43 und 47 für folgende Staaten in Kraft getreten:

| | | |
|------------|--|----------------------|
| Barbados | unter Anwendung auf ILO, FAO, ICAO, UNESCO, FUND, WHO, UPU, ITU, WMO, IMCO | am 19. November 1971 |
| Finnland | unter Anwendung auf IMCO (revidierte Fassung) | am 24. November 1969 |
| Indonesien | unter Anwendung auf ILO, FAO, ICAO, UNESCO, FUND, BANK, WHO, UPU, ITU, WMO, IMCO, IFC, IDA | am 8. März 1972 |

Indonesien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Übersetzung)

"(1) Article II (b) section 3: The capacity of the specialized agencies to acquire and dispose of immovable property shall be exercised with due regard to national laws and regulations.

„1) Artikel II § 3 Buchstabe b: Die Befugnis der Sonderorganisationen, unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen, wird unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausgeübt.

(2) Article IX section 32: With regard to the competence of the International Court of Justice in disputes concerning the interpretation or application of the Convention, the Government of Indonesia reserves the right to maintain that in every individual case the agreement of the parties to the dispute is required before the Court for a ruling."

2) Artikel IX § 32: Hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens behält sich die Regierung von Indonesien das Recht vor, darauf zu bestehen, daß es in jedem Einzelfall zu einer Entscheidung des Gerichts einer Vereinbarung zwischen den Streitparteien bedarf."

Das Vereinigte Königreich hat zu dem vorstehenden Vorbehalt Indonesiens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert:

(Übersetzung)

"... The instrument of accession deposited by the Indonesian Government contains a reservation relating to Article IX section 32 of the Convention with regard to the competence of the International Court of Justice in disputes concerning the interpretation or application of the Convention.

... Die von der indonesischen Regierung hinterlegte Beitrittsurkunde enthält einen Vorbehalt zu Artikel IX § 32 des Abkommens bezüglich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens.

The United Kingdom Government wish to put on record that they are unable to accept this reservation because, in their view, it is not of the kind which intending parties to the Convention have the right to make."

Die Regierung des Vereinigten Königreichs möchte zu Protokoll geben, daß sie diesen Vorbehalt nicht annehmen kann, da er ihres Erachtens nicht unter die Vorbehalte fällt, die künftige Vertragsparteien des Abkommens zu machen berechtigt sind."

Jordanien

unter Anwendung auf UPU am 12. Dezember 1950

Jugoslawien

unter Anwendung auf FAO
(2. revidierte Fassung) am 27. Februar 1969

Kuba

unter Anwendung auf FAO, ILO,
UNESCO, WMO, IMCO, UPU, ICAO,
ITU, WHO am 13. September 1972

Kuba hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Translation)

(Übersetzung)

"The Revolutionary Government of Cuba does not consider itself bound by the provisions of sections 24 and 32 of the Convention, under which the International Court of Justice has compulsory jurisdiction in disputes arising out of the interpretation or application of the Convention. Concerning the competence of the International Court of Justice in such disputes, Cuba takes the position that for any dispute to be referred to the International Court of Justice for settlement, the agreement of all parties involved in the dispute must be obtained in each individual case. This reservation also applies to the provision of section 32 requiring the parties concerned to accept the advisory opinion of the International Court of Justice as decisive."

„Die Revolutionsregierung von Kuba betrachtet sich durch die §§ 24 und 32 des Abkommens nicht als gebunden, aufgrund deren der Internationale Gerichtshof in Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens obligatorische Gerichtsbarkeit besitzt. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in derartigen Streitigkeiten vertritt Kuba den Standpunkt, daß es in jedem Einzelfall der Zustimmung aller an einer Streitigkeit beteiligten Parteien bedarf, bevor diese beim Internationalen Gerichtshof zur Beilegung anhängig gemacht werden kann. Dieser Vorbehalt bezieht sich auch auf die Bestimmung des § 32, welche die betreffenden Parteien verpflichtet, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anzuerkennen.“

Das Vereinigte Königreich hat zu dem vorstehenden Vorbehalt Kubas dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert:

(Übersetzung)

"The United Kingdom Government wish to put on record that they are unable to accept this reservation because, in their view, it is not of the kind which intending parties to the Convention have the right to make."

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs möchte zu Protokoll geben, daß sie diesen Vorbehalt nicht annehmen kann, da er ihres Erachtens nicht unter die Vorbehalte fällt, die künftige Vertragsparteien des Abkommens zu machen berechtigt sind.“

Kuwait

unter Anwendung auf IMCO
(revidierte Fassung) am 9. Juli 1969

Lesotho

unter Anwendung auf ILO, FAO (2. revidierte Fassung), ICAO, UNESCO, FUND, BANK, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, WMO, IFC, IDA am 26. November 1969

Niederlande

nebst Surinam und die
Niederländischen Antillen
unter Anwendung auf IMCO
(revidierte Fassung) am 29. Oktober 1969

Polen

unter Anwendung auf WHO (3. revidierte Fassung), ICAO, ILO, FAO (2. revidierte Fassung), UNESCO, UPU, ITU, WMO, IMCO (revidierte Fassung)

am 19. Juni 1969

Polen hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt gemacht:

(Translation)
 "... disputes arising out of the interpretation and application of the Convention shall be referred to the International Court of Justice only with the agreement of all parties to the dispute and that the Polish People's Republic reserves the right not to accept the advisory opinion of the International Court of Justice as decisive."

(Übersetzung)
 "... Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens sind beim Internationalen Gerichtshof nur mit Zustimmung aller Streitparteien anhängig zu machen, und die Volksrepublik Polen behält sich das Recht vor, das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs nicht als bindend anzuerkennen."

Das Vereinigte Königreich hat zu dem vorstehenden Vorbehalt Polens, sowie zu den Vorbehalten der Mongolei und Rumäniens (Bundesgesetzblatt 1972 II S. 297) dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert:

"Her Majesty's Government wish to put on record that they are unable to accept these reservations because, in their view, they are not of the kind which intending parties to the Convention have the right to make."

(Übersetzung)
 „Die Regierung Ihrer Majestät möchte zu Protokoll geben, daß sie nicht in der Lage ist, diesen Vorbehalten zuzustimmen, da sie ihres Erachtens nicht denen entsprechen, zu deren Abgabe künftige Vertragsparteien berechtigt sind.“

Sowjetunion

unter Anwendung auf ICAO

am 16. November 1972

Gleichzeitig hat die Sowjetunion dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert:

(Translation)
 "The Union of Soviet Socialist Republics does not consider itself bound by the provisions of sections 24 and 32 of the Convention, concerning the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice. Concerning the jurisdiction of the International Court of Justice in disputes arising out of the interpretation or application of the Convention, the USSR will maintain the same position as hitherto, namely, that for any dispute to be referred to the International Court of Justice for settlement, the agreement of all Parties involved in the dispute must be obtained in each individual case. This reservation similarly applies to the provision contained in section 32, stipulating that the advisory opinion of the International Court of Justice shall be accepted as decisive."

(Übersetzung)
 „Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich nicht als an die §§ 24 und 32 des Abkommens über die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs gebunden. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vertritt die UdSSR den gleichen Standpunkt wie bisher, daß nämlich die Verweisung einer Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof zur Beilegung in jedem Einzelfall der Zustimmung aller Streitparteien bedarf. Dieser Vorbehalt gilt sinngemäß für die Bestimmung des § 32, wonach Gutachten des Internationalen Gerichtshofs als bindend anzuerkennen sind.“

Mauritius hat am 18. Juli 1969 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich seit dem 12. März 1968, dem Tag der Erlangung der Unabhängigkeit, an das Abkommen, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Gebiet erstreckt worden war, unter Weiteranwendung auf ILO, FAO, UNESCO, ICAO, WHO (3. revidierte Fassung), UPU, ITU, WMO, IMCO (revidierte Fassung) gebunden betrachte, und daß es gleichzeitig die 2. revidierte Fassung FAO annehme.

Wegen der Abkürzungen für die Sonderorganisationen wird auf die Bekanntmachung vom 16. April 1966 (Bundesgesetzbl. II S. 288) verwiesen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. März 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 297).

Bonn, den 11. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich**

- I. des Vorläufigen Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen,**
- II. des Vorläufigen Europäischen Abkommens über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen sowie des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen**

Vom 24. Juli 1973

- I. Das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über Soziale Sicherheit unter Ausschluß der Systeme für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 507, 528) und
- II. das Vorläufige Europäische Abkommen vom 11. Dezember 1953 über die Systeme der Sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zugunsten der Hinterbliebenen und das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 507, 531, 547)

sind nach Artikel 13 Abs. 3 der Abkommen zu I und II und Artikel 3 Abs. 4 der Zusatzprotokolle zu I und II für

Zypern

am 1. April 1973

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 528).

Bonn, den 24. Juli 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Sachs

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Vom 3. August 1973

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt hinsichtlich ihrer Artikel 1 bis 12 nach Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c für die

Vereinigten Staaten am 25. August 1973
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1073) und vom 16. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 974).

Bonn, den 3. August 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens
Vom 3. August 1973

Das Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 101) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2 für

Kamerun am 1. Mai 1973
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Juli 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 967).

Bonn, den 3. August 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
zur Empfehlung des Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens
über gegenseitige Verwaltungshilfe**

Vom 9. August 1973

Der Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe vom 5. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1500) die Antwort des Mitgliedstaates Kanada vom 8. Januar 1973 erhalten. Die Antwort, die der Generalsekretär des Rates mit Schreiben vom 29. Januar 1973 mitgeteilt hat, wird nachstehend gemäß § 46 des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 239, 1930 I S. 28), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067, 1081), bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 98).

Bonn, den 9. August 1973

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Schüler

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Erkel

(Übersetzung)

CONSEIL DE COOPÉRATION DOUANIÈRE
CUSTOMS CO-OPERATION COUNCIL

RAT FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIETE DES ZOLLWESENS

Le Secrétaire Général

Der Generalsekretär

L/73.174
T2—02

L/73.174
T2—02

Bruxelles le 29 janvier 1973

Brüssel, den 29. Januar 1973

Monsieur
le Ministre Fédéral des Finances,
Bonn
(Allemagne)

An den
Herrn Bundesminister der Finanzen
Bonn
Deutschland

Objet: Réponses des Etats membres relatives à la
Recommandation sur l'assistance mutuelle ad-
ministrative.

Betr.: Antworten der Mitgliedstaaten zu der Empfeh-
lung über gegenseitige Verwaltungshilfe

Le Secrétariat général a reçu la réponse suivante con-
cernant la Recommandation sur l'assistance mutuelle
administrative:

Das Generalsekretariat hat die folgende Antwort zu der
Empfehlung über gegenseitige Verwaltungshilfe erhalten:

Canada:

Kanada:

"Canada accepts the above recommendation, effective
immediately, with the following reservation:

„Kanada nimmt die o. a. Empfehlung mit sofortiger
Wirkung unter dem folgenden Vorbehalt an:

— the information referred to in paragraph 3 (a) of the
Recommendation can be given only without infringing
upon professional secrecy or other legal require-
ments."

— die Auskünfte nach Nummer 3 Buchstabe a der Emp-
fehlung können nur erteilt werden, wenn dadurch
nicht gegen das Berufsgeheimnis oder sonstige Rechts-
erfordernisse verstoßen wird."

(Extrait de la lettre du 8 janvier 1973, réf. 8551—1 du
Ministère du Revenu National, Douanes et Accise,
Ottawa).

(Auszug aus dem Schreiben 8551—1 des Ministeriums für
die Staatseinkünfte, Abteilung Zölle und Verbrauchs-
steuern, Ottawa, vom 8. Januar 1973)

Chevalier Annez de Taboada

Chevalier Annez de Taboada

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 270. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 151 vom 15. August 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 151 vom 15. August 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versand-
gebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln
834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.